

Satzung für die „Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.05 (GV NW, S. 498) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Dauer der Anstalt

1. Die „Wirtschaftsförderung Wuppertal“ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Wuppertal in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Wuppertal.
4. Das Stammkapital beträgt 50.000,00 €.
5. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand der Anstalt (Zweckbestimmung)

1. Die Stadt Wuppertal überträgt der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR die Aufgabe der Wirtschaftsförderung in Wuppertal als hoheitliche Aufgabe. Dies geschieht durch Förderung der Ansiedlung und Standortsicherung sowie die Entwicklung von Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk und die Förderung und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Hierzu gehören insbesondere auch Außen- und Binnenmarketing für den Wirtschaftsstandort Wuppertal, die Beratung und Unterstützung von Unternehmen bei Standort-, Ansiedlungs-, Förderungs- und sonstigen Entwicklungsfragen sowie Innovationsförderung. Dieses umfasst auch den gesamten Bereich des Breitbandausbaus als wichtige Infrastrukturmaßnahme. Andere Aufgaben sind der Betrieb einer Servicestelle bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren sowie das Angebot eines Ansiedlungsservices, die Existenzgründungsberatung und das –coaching sowie die Beschäftigungsförderung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Wuppertal und in der Bergischen Region und damit verbundene Geschäfte.
2. Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
3. Die Anstalt kann Unternehmen gründen, erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das der Zweckbestimmung dient. Darüber hinaus ist die Anstalt zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Zweckbestimmung notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat.

§ 4 Organpflichten

1. Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für den Vorstand gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.
2. Mit Vorstand und Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn
 - a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.
3. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den zuständigen Organen der Stadt Wuppertal.
4. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 der Gemeindeordnung NRW gelten für die Organe der Anstalt sinngemäß.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Verwaltungsrat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerrufen werden.
3. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Für die Dauer der Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Den ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist im Verwaltungsrat Gehör zu geben. Den betroffenen Vorstandsmitgliedern kann während der Zeit der Bestellung auch im Fall des Widerrufs der Bestellung als Vorstand nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
4. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer der Bestellung angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 AktG Anwendung.
5. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
6. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten zwei Vorstände gemeinschaftlich oder ein Vorstand gemeinschaftlich mit einer/einem Vertretungsberechtigten die Anstalt. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Anstalt allein.
7. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

8. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber Angestellten. Der Vorstand hat sich bei arbeitsrechtlichen Entscheidungen an den Wirtschaftsplan und den Stellenplan zu halten und sich an den für die Stadt Wuppertal geltenden Richtlinien zu orientieren. Dies gilt insbesondere für das Verfahren der Stellenbewertung.

§ 6 Haftung

Vorstände, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
2. Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW
3. In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
Bei Ausscheiden oder Rücktritt vom Amt des Stellvertreters ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Kämmerer der Stadt Wuppertal oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter der Gemeinde sowie der zuständige Dezernent / die zuständige Dezernentin für Wirtschaft können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Rat der Stadt gewählt.
7. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
 - Bedienstete der Anstalt,
 - leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50% beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
8. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, mindestens aber bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrats. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet im übrigen mit dem Ausscheiden aus dem Rat; diejenige von Mitgliedern, die der Verwaltung angehören, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für die Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
9. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Weggefallene Verwaltungsratsmitglieder sind durch den Rat der Stadt Wuppertal zu ersetzen.
10. Der Verwaltungsrat hat den zuständigen Gremien der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Rat der Stadt.
12. Kreditgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrates findet nicht statt.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail) einberufen und geleitet. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens zwei der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
2. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen. Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin nimmt an den Verhandlungen auf Wunsch des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet von den wesentlichen Ergebnissen seiner Prüfung.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Durch Telefon- bzw. Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrates gelten als anwesend und sind stimmberechtigt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
6. Wird der Verwaltungsrat nach Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Verwaltungsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- bzw. Videokonferenz erfolgen.
9. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.
11. Der Verwaltungsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

12. In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 9

Pflichten und Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verwaltungsrat hat dem Rat über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Wirtschaftsjahres und die Prüfung gem. § 171 AktG zu berichten.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) die Beteiligung und die Änderung der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - b) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung
 - g) die Entlastung des Vorstands
 - h) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000 Euro, bei regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen ist maßgeblich der Jahresbetrag, ausgenommen hiervon sind Verträge, deren Refinanzierung im Einzelfall von der Stadt Wuppertal zugesagt ist,
 - i) die Aufnahme von Darlehen,
 - k) den Abschluss von Betriebsvereinbarungen
 - l) die Geschäftsordnung für den Vorstand

Die Entscheidungen zu lit) a, c, d, e, f, g, i bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 10

Rat der Gemeinde

Der Rat der Stadt Wuppertal entscheidet über die in § 9 aufgeführten Angelegenheiten hinaus über:

- a) die Änderung der Anstaltssatzung,
- b) die Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt
- c) die Auflösung der Anstalt und die Wahl der Liquidatoren
- d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten Personenkreis,
- e) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Verwaltungsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen
- f) über sonstige vom Gesetz festgelegte Angelegenheiten

§ 11

Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
2. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen unter Beachtung des öffentlichen Zwecks. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
3. Die Anstalt wendet das europäische Vergaberecht nach Maßgabe der Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen an.
4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Organisation die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gewährleisten. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Anstalt gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
5. Das Kommunalunternehmen führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gem. § 20 KUV.
6. Gem. § 16 ff KUV hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan sowie einen Vermögensplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung vorzulegen. Der Vorstand erstellt außerdem für jedes abgelaufene Quartal spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Verwaltungsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichts wird dem Teilnehmenden Management der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.
Sind unterhalb dieser Berichtspflicht Überschreitungen des Wirtschaftsplanes zu erkennen, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wuppertal haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
7. Der Vorstand hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer einzureichen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist er dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Vorstand und Verwaltungsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW (Stand 17.12.2009; GV.NRW. S. 950).
8. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR sind als Anlage in den städtischen Haushaltsplan aufzunehmen.

9. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss des Rates der Stadt über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat zuzuleiten.
10. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal unverzüglich nach dessen Eingang übersandt.
11. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.
12. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Stadt Wuppertal.

§ 13

Landesgleichstellungsgesetz

Die Anstalt beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW).

§ 14

Public Corporate Governance Kodex

Die Gesellschaft beachtet die Richtlinien des Corporate Governance Kodex nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal, soweit diese sinngemäße Anwendung finden.

§ 15

Vermögensübergang bei Auflösung der Anstalt

Das Vermögen der Anstalt geht im Falle der Auflösung der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Wuppertal über.

§ 16

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01. Januar 2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Satzung Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts vom 20.12.2006, „Öffentliche Bekanntmachung“ vom 22.12.2006

1. Änderung vom 22.12.2010, „Der Stadtbote“ Nr. 34/2010 vom 27.12.2010

2. Änderung vom 21.09.2016, „Der Stadtbote“ Nr. 32/2016 vom 28.09.2016

3. Änderung vom 09.03.2021, „Der Stadtbote“ Nr. 13/2021 vom 17.03.2021

Redaktionelle Änderung der 3. Änderung vom 24.03.2021, „Der Stadtbote“ Nr. 17/2021 vom 31.03.2021